Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

BERLIN

Hilfestellung für die beihilferechtliche Beurteilung von Zuwendungen

- Eine kurze Überblicksdarstellung -

Stand: Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung 1

1. Grundlagen des Beihilfenrechts 1

2. Begriff der staatlichen Beihilfe und die sechs Kriterien 2

2.1. Kriterien 3

2.1.1. Staatliche Mittel 3

2.1.2. Unternehmen 4

2.1.3. Begünstigung 5

2.1.4. Selektivität 5

2.1.5. Verfälschung des Wettbewerbs 6

2.1.6. Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels 7

3. Freistellungsmöglichkeiten 7

3.1. De-minimis-Verordnung 7

3.2 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung 9

4. Transparenzpflicht der EU-Mitgliedsstaaten für Beihilfen 10

5. Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse 11

5.1 DAWI-Freistellungsbeschluss 13

5.2 DAWI-De-minimis-Verordnung 15

6. Spezielle Hinweise für die verschiedenen Bereiche der Förderung 16

6.1. Zuwendungen für soziale, karitative und staatsbürgerliche Zwecke und für die Jugendförderung 16

6.1.1. De-minimis-Beihilfen 17

6.1.2. Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) 17

6.2 Zuwendung zur Förderung des Umweltschutzes 17

6.2.1. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 17

6.2.2. De-minimis-Beihilfe 18

6.2.3. Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) 19
6.3 Zuwendungen für kulturelle Zwecke 19
6.3.1. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 20
6.3.2. De-minimis-Beihilfen 20
6.4 Zuwendungen für sportliche Zwecke 20
7. Kontakt 21

Vorbemerkung

Die vorliegenden „Hilfestellungen für die beihilferechtliche Bewertung von Zuwendungen“ sollen einen ersten Überblick über das bei der Gewährung von Zuwendungen stets zu beachtende EU-Beihilfenrecht geben. Sie sind als Arbeitshilfe für die Praxis gedacht. Aufgrund der Komplexität der Materie und der Zielsetzung einer anwenderfreundlichen, kurzen Überblicksdarstellung, die die Leserin und den Leser für beihilferechtliche Fragestellungen sensibilisieren soll, erhebt das Papier bewusst keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jede geplante Zuwendung sollte einer gründlichen beihilferechtlichen Einzelfallprüfung durch einen Rechtskundigen unterzogen werden.

Darüber hinaus steht die Darstellung unter dem Vorbehalt, dass eine rechtsverbindliche Auslegung des europäischen Beihilferechts nur die Europäische Kommission und die europäischen Gerichte vornehmen können. In Zweifelsfällen ist daher eine Anmeldung der geplanten Zuwendung bei der Europäischen Kommission zu empfehlen.

Die Informationen wurden nach bestem Wissen und mit Sorgfalt aufbereitet, dennoch kann eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte nicht gegeben werden. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden, sofern ihr nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt und nachgewiesen wird.

1. Grundlagen des Beihilfenrechts

Die grundlegenden beihilferechtlichen Vorschriften finden sich in den Artikeln 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Grundsätzlich sind staatliche Beihilfen nicht zulässig, da sie den Wettbewerb behindern können. Liegt jedoch ein Marktversagen oder ein sonstiger vom AEUV vorgesehener Rechtfertigungsgrund vor, können Beihilfen gerechtfertigt und damit zulässig sein. Die Entscheidung, ob eine staatliche Beihilfe im Sinne der Vorschriften des AEUV vorliegt und ob diese mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, obliegt der Kommission der EU, deren Entscheidung allein durch das Gericht, respektive den Gerichtshof der EU revidiert werden kann. Staatliche Beihilfen sind in der Regel vor ihrer Gewährung der Kommission zur Genehmigung vorzulegen (zu notifizieren) und dürfen erst nach einer genehmigenden Entscheidung der Kommission gewährt werden (sog. Durchführungsverbot). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für Maßnahmen, die durch eine

Freistellungsverordnung der Kommission von der Notifizierung freigestellt sind. Wichtigster Fall ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO, (mehr dazu S.8), nach der seit ihrer Novellierung in 2014 die meisten Beihilfen freigestellt werden können.

Die Frage, ob eine beabsichtigte Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt oder darstellen könnte, stellt sich zunächst dem Zuwendungsgeber. Für diesen ist es daher unabdingbar, die beihilferechtlichen Vorgaben zu kennen, um einschätzen zu können, ob eine Freistellung möglich oder eine Notifizierung erforderlich ist. Ist sich der Zuwendungsgeber im Unklaren, ob der Beihilfebegriff erfüllt ist, kann im Einzelfall erwogen werden, die Zuwendung als Nicht-Beihilfe

„aus Gründen der Rechtssicherheit" zu notifizieren, um seine Annahme durch die Kommission überprüfen zu lassen.

Hält der Zuwendungsgeber die beabsichtigte Zuwendung für eine staatliche Beihilfe, die aber gerechtfertigt ist, muss er – von den freigestellten oder genehmigten Beihilferegelungen unterfallenden Fällen abgesehen – die Entscheidung hierüber dennoch der Kommission überlassen und ist zur Notifizierung verpflichtet.

Wird trotz Notifizierungspflicht eine Zuwendung gewährt, bevor eine Genehmigungsentscheidung der Kommission vorliegt, ist diese rechtswidrig und muss in der Regel zuzüglich Zinsen seit unrechtmäßiger Gewährung zurückgefordert werden. Selbst in Fällen, in denen eine vorzeitig gewährte Beihilfe später von der Kommission genehmigt wird, muss der Zuwendungsgeber vom Zuwendungsempfänger Zinsen für die Zeit der vorzeitigen Gewährung erheben (sog. Rechtswidrigkeitszinsen). Eine Genehmigung durch die Kommission verschafft dem Beihilfegeber und -empfänger daher stets die größtmögliche Rechtssicherheit. Nachteil ist, dass mit dem Notifizierungsverfahren ein deutlicher Verwaltungsaufwand und eine erhebliche Verfahrensdauer (je nach Komplexität ca. 6- 12 Monate **ab Antragsstellung**)[1] bis zu einer Entscheidung der Kommission verbunden sind.

2. Begriff der staatlichen Beihilfe und die sechs Tatbestandsmerkmale

Sofern der Zuwendungsgeber bereits ausschließen kann, dass die beabsichtigte Zuwendung den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllt, kann die Zuwendung ohne weiteres gewährt werden. Dem

[1] Die Formalen Anforderungen der Antragsstellung, insbesondere die Vollständigkeit der Unterlagen müssen gegeben sein.;https://www.foerderleitfaden.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Modul_8/Checkliste_EU-Notifizierungsverfahren.html?nn=1193

Begriff der staatlichen Beihilfe kommt daher für die Prüfung durch den Zuwendungsgeber eine zentrale Bedeutung zu.

Gemäß Art. 107 Abs.1 AEUV sind **staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.**

Eine Beihilfe liegt demnach vor, wenn die folgenden sechs Tatbestandmerkmale erfüllt sind:

1. Es werden **staatliche Mittel** vergeben.
2. Ein **Unternehmen** erhält diese Mittel.
3. Das Unternehmen erhält eine **Begünstigung**.
4. Die Förderung ist **selektiv**.
5. Durch die Begünstigung kann der **Wettbewerb verfälscht** werden.
6. Durch die Begünstigung kann der **innergemeinschaftliche Handel beeinträchtigt** werden.

Ist eines der Kriterien **nicht erfüllt**, handelt es sich bei der Zuwendung nicht um eine Beihilfe.

Die Europäische Kommission hat im Mai 2016 eine Mittelung zum Beihilfenbegriff[2] herausgegeben. Hierin finden sich wichtige Hinweise für die Prüfung, ob es sich bei einer Zuwendung um eine Beihilfe handelt.

2.1. Tatbestandsmerkmale

2.1.1. Staatliche Mittel

Alle Zuwendungen, für die Mittel im Haushaltsplan Berlin veranschlagt sind, werden mit staatlichen Mitteln finanziert. Auch Mittel, die nicht im Berliner Landeshaushalt enthalten sind, können als staatliche Mittel angesehen werden, wenn das Land Berlin Einfluss auf die Vergabe dieser Mittel hat und die Mittel durch beauftragte Stellen verwaltet werden. Mittel, die von der Europäischen Union an das Land fließen, um durch Stellen des Landes als Fördermittel vergeben zu werden (z.B. Strukturfondsmittel) sind ebenfalls als staatliche Mittel anzusehen.

Bei den Mitteln, die die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin verwaltet, handelt es sich nach hiesiger Auffassung ebenfalls um staatliche Mittel im Sinne des Beihilfenbegriffs. Die Mittel sind zwar nicht Bestandteil des Haushalts Berlins, jedoch wurde die Stiftung errichtet, um Einnahmen der Deutschen

[2] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719(05)

Klassenlotterie Berlin zu verwalten und nach Maßgabe des ausschließlich mit staatlichen Entscheidungsträgern besetzen Stiftungsrates zu verwenden. Es handelt sich daher zumindest mittelbar um staatliche Mittel, die dem Beihilfenrecht unterfallen.

Dieses Tatbestandsmerkmal ist bei Zuwendungen durch die öffentliche Hand zuzurechnende Stellen regelmäßig als gegeben vorauszusetzen.

2.1.2. Unternehmen

In jedem Einzelfall zu prüfen ist hingegen, ob es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Unternehmen im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts handelt. Gibt der Empfänger der Zuwendung die gesamte oder Teile der Zuwendung an weitere Endempfänger weiter, stellt sich die Frage des Beihilfencharakters sowohl auf Ebene des unmittelbaren als auch auf der Ebene der endgültigen Empfänger der Zuwendung. Die Europäische Kommission legt den Unternehmensbegriff sehr weit aus. **Es gilt jede Einheit als Unternehmen, die – unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung – eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt**. Unter **„wirtschaftlicher Tätigkeit"** ist **„jede Tätigkeit (zu verstehen), die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten"**. [3] Auch wenn keine Gewinnerzielungsabsicht besteht oder eine Einrichtung als gemeinnützig anerkannt ist, schließt dies ihre Unternehmenseigenschaft nicht notwendigerweise aus.

Zuwendungsempfänger fallen daher unter den beihilferechtlichen Unternehmensbegriff, wenn sie mit entsprechenden öffentlichen oder privat finanzierten Einrichtungen in Berlin und/oder anderen Städten und Mitgliedstaaten im Wettbewerb stehen. Bei kleinen Zuwendungsempfängern ohne erkennbare Wirtschaftskraft, z.B. örtlichen Sportvereinen, die nicht dem Profibereich zuzurechnen sind, kann man jedoch davon ausgehen, dass es sich nicht um „Unternehmen" im Sinne des Beihilfenrechts handelt, da es keinen „Markt" für deren Dienstleistungen gibt. Eine Einheit, die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist nur im Hinblick auf die wirtschaftliche Tätigkeit als Unternehmen anzusehen.

Nicht unter den Unternehmensbegriff fallen Privatpersonen und der Staat, solange er hoheitlich tätig wird.

[3] C-180/98 bis C-184/98 Pavlov und andere (2000/ ECR I-6451, EuGH, Rs. 118/85, Kommission/Italien, Slg. 1987, 2599, Rn.7.

In der von der EU-Kommission herausgegebenen „Mitteilung zum Beihilfenbegriff" geht die Kommission davon aus, dass staatlich finanzierte Bildungseinrichtungen keine Unternehmen darstellen und damit Förderungen an sie keine Beihilfen darstellen. Auch wenn Schulgeld oder Immatrikulationsgebühren zu zahlen sind und diese einen Teil der Kosten decken, handelt es sich nach Aussage der Kommission nicht um Unternehmen. Daher fallen Bildungsträger, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, wie beispielsweise Kindergärten, Grundschulen und Universitäten nicht unter den funktionalen Unternehmensbegriff. Bildungseinrichtungen, die weitgehend von Eltern oder Schüler/inne/n oder aus kommerziellen Einnahmen finanziert werden, gelten dagegen als Unternehmen.

2.1.3. Begünstigung

Eine Begünstigung ist jede **Gewährung eines Vorteils ohne angemessene Gegenleistung**. Eine Begünstigung kann verschiedene Formen haben (z.B.: steuerliche Vorteile, Zinsvergünstigung, Verkauf eines Grundstücks unter Wert). Im Falle von Zuwendungen handelt es sich um Zuschüsse, die, sofern nicht eine angemessene Gegenleistung erbracht wird, als Begünstigung anzusehen sind. Zahlt der Staat für eine Leistung einen transparent ermittelten Marktpreis, ist dieser als angemessene Gegenleistung zu werten. Verhält sich der Staat so, wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter es in ähnlicher Lage getan hätte, besteht keine Begünstigung und eine Beihilfe kann ausgeschlossen werden.

Es ist auch zu prüfen, ob durch die Zuwendung ein mittelbarer Vorteil entsteht, d.h. andere Unternehmen begünstigt werden, z.B. dadurch, dass das geförderte Unternehmen Teile der er Zuwendung weitergibt. Es ist auch denkbar, dass eine Zuwendung sowohl auf der Ebene des Zuwendungsempfängers als auch auf der mittelbaren Ebene eine Begünstigung darstellt.

2.1.4. Selektivität

Eine Maßnahme ist selektiv, wenn die Förderung **einem bestimmten Unternehmen oder einem bestimmten Wirtschafts- bzw. Produktionszweig oder Unternehmen in bestimmten Regionen vorbehalten** ist und diese dadurch eine bessere Position im Wettbewerb erhalten. So ist ein Programm z.B. auch dann selektiv, wenn nur kleine und mittlere Unternehmen antragsberechtigt sind. Keine Selektivität liegt vor, wenn die Gesamtheit aller Unternehmen Nutznießer ist, z.B. allgemeine Infrastrukturmaßnahmen, steuerpolitische Maßnahmen. Bei Regelungen, die von den Ländern im

Rahmen ihrer Zuständigkeit ergriffen werden und die einheitlich für das jeweilige Landesgebiet gelten, folgt allein aus der regionalen Beschränkung der Maßnahmen auf das Landesgebiet keine regionale Selektivität.

Die meisten Zuwendungen, die vom Land Berlin oder auch der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin vergeben werden, sind ausschließlich für einzelne Berliner Institutionen vorgesehen und der Vergabe liegt eine Ermessensentscheidung zugrunde. Sie sind damit selektiv.

2.1.5. Verfälschung des Wettbewerbs

Der Beihilfebegriff setzt zudem voraus, dass die Zuwendungen zu einer – zumindest potenziellen – Verfälschung des gemeinschaftsweiten Wettbewerbs bzw. zu einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Deutschland und den übrigen Mitgliedstaaten führen. Nach dem Wortlaut des Art. 107 Abs.1 AEUV ist bereits eine drohende Wettbewerbsbeeinträchtigung ausreichend. Die Kommission prüft daher nur, ob eine Maßnahme *geeignet* ist, den Wettbewerb zu beeinträchtigen.[4] Von einer solchen potenziellen Wettbewerbsbeeinträchtigung ist auszugehen, wenn durch die Zuwendung die Stellung des Begünstigten gegenüber gegenwärtigen oder potentiellen Wettbewerbern verbessert wird. Führen Beihilfen unmittelbar zu einer Verbesserung der Produktions- und Absatzbedingungen für die Produkte des Unternehmens im Vergleich zu anderen Wirtschaftsteilnehmern in der EU, die keine Beihilfen erhalten, kann der Wettbewerb beeinträchtigt werden.[5]

In der Praxis nimmt die Kommission in aller Regel an, dass eine Wettbewerbsverfälschung vorliegt. Nur in Ausnahmefällen, wenn gar kein Markt existiert, es also keine anderen Anbieter und damit keine konkurrierenden Angebote geben kann, kann eine Wettbewerbsbeeinträchtigung verneint werden. In ihrer Entscheidung aus dem Jahr 1998 im Fall eines Schaubergwerkes ging die Kommission davon aus, dass keine Wettbewerbsverfälschung zu befürchten ist, da dieses Angebot mit anderen Attraktionen angesichts der Einzigartigkeit nicht vergleichbar sei und damit nicht in Konkurrenz stehe.[6]

[4] Vgl. EuGH 29.4.2004 – C 298/00 P, Slg. 2004, I-4078, Rn. 49 – *Italien/Kommission*; EuGH 3.3.2005, Rs. C-172/03, Slg. 2005, I-1627, Rn. 54, 55 – *Heiser*.

[5] EuG 13.6.2000 – T-204/97 und T-270/97, Slg 2000 II-2267, Rn. 87 – *EPAC;* EuGH 17.9.1980, Rs. 730/79, Slg 1980 2671, Rn. 11 – *Philip Morris.*

[6] KOM 22.12.1998, N 494/98 – *Salzbergwerk Hallstatt.*

2.1.6. Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels

Die Kommission geht in der Regel davon aus, dass ein Vorteil, der einem Unternehmen gewährt wird, das auf einem geöffneten Markt tätig ist, geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Auch wenn das Unternehmen nicht am grenzüberschreitenden Handel teilnimmt, kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, da es für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten schwieriger sein könnte, in den Markt einzutreten. Je geringer die wirtschaftlichen Tätigkeiten und der Umsatz, desto unwahrscheinlicher sind die Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel. Auch durch eine Nachfrage nach einer Dienstleistung oder nach Produkten aus dem Ausland entsteht eine grenzüberschreitende Wirkung.

In einigen Fällen kam die Kommission zu der Entscheidung, dass bestimmte Tätigkeiten wegen ihrer besonderen Ausprägung nur lokale Auswirkungen haben.

Folgende Argumente waren ausschlaggebend:

a) Die Zuwendung führt nicht dazu, dass die betreffende Region Nachfrage oder Investitionen anzieht, und sie schafft keine Hindernisse für die Niederlassung von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten,

b) Die Waren bzw. Dienstleistungen, die der Beihilfeempfänger anbietet, sind rein lokaler Art oder geografisch gesehen nur für ein begrenztes Gebiet von Interesse, und

c) Es sind höchstens marginale Auswirkungen auf die Märkte und für Verbraucher in benachbarten Mitgliedstaaten zu erwarten.[7]

Nur im Einzelfall wird zu belegen sein, dass die Auswirkungen von Zuwendungen lokal begrenzt sind. Viele Projekte haben eine Ausstrahlung über Deutschland hinaus.

3. Freistellungsmöglichkeiten

3.1. De-minimis-Verordnung

Bei Förderungen, die geringfügig sind, geht die EU-Kommission davon aus, dass der Binnenmarkt durch diese nicht beeinträchtigt wird. Nach der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember

[7] Mitteilung der Kommission zum Beihilfebegriff, Rn. 196

2023 [8] sind Förderungen mit einem Wert von **bis zu 300.000 Euro in drei Jahren an ein Unternehmen** bereits tatbestandlich keine staatliche Beihilfe und unterfallen nicht Art. 107 Abs. 1 AEUV.[9] Kleinere Zuwendungen aus Landesmitteln oder diesen gleichzusetzenden Mitteln können daher als „De-minimis-Beihilfen" vergeben werden.

Um unzulässige Kumulierungen zu vermeiden, gelten auch für De-minimis-Beihilfen bestimmte Bedingungen. Insbesondere sind die nachfolgend aufgeführten formellen Anforderungen einzuhalten, die zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Freistellung sind. So muss sich der Zuwendungsgeber im Antragsverfahren beim Zuwendungsempfänger erkundigen, ob und welcher Höhe er in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen erhalten hat.
Zusätzlich hat die Bewilligungsstelle seit dem 01.01.2026 die Angaben im zentralen De-minimis-Register (eAIR) einzutragen, darunter fallen insbesondere die Angaben des Beihilfenempfängers, Wirtschafts-ID, Beihilfebetrag, Tag der Gewährung der Beihilfe, Bewilligungsbehörde, Beihilfeninstrument und betroffener Wirtschaftszweig nach der Grundlage der europäischen Standardklassifizierung für Wirtschaftszweige („NACE-Klassifikation"). Es besteht eine Übergangsregelung nach Art. 7 Abs. 4 der VO. Sofern das Zentralregister noch nicht eingerichtet wurde bzw. **noch keinen Zeitraum über drei Jahre abdeckt**, muss der Mitgliedstaat, welcher beabsichtigt einem Unternehmen eine De-minimis Beihilfe nach der dieser Verordnung zu gewähren, diesem in schriftlicher oder elektronischer Form die Höhe der Beihilfe (Bruttosubventionsäquivalent) mitteilen. Die Mitteilung muss unter ausdrücklichen Verweis auf die Verordnung darauf hinweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Ziel des Zentralregisters ist es, dass die Selbstauskünfte und Bescheinigungen von den Unternehmen künftig entfallen. Die Eintragung der Beihilfe muss innerhalb von 20 Arbeitstagen im zentralen De-minimis-Register „eAIR" nach Gewährung der Beihilfe durch die Bewilligungsstelle erfolgen, damit die Frist zur Erfassung gewährt wird.

Werden De-minimis-Beihilfen gewährt, ist von der Bewilligungsstelle eine **De-minimis-Bescheinigung** (Formular ebenfalls bei den Herausgebern erhältlich) auszustellen. Aus der De-minimis-Bescheinigung muss die Beihilfenhöhe, der Titel der De-minimis-Verordnung und die Fundstelle im Amtsblatt (ABl. L 2023/2381 vom 15.12.2023) hervorgehen. Die Zuwendung ist ausdrücklich als De-minimis-Beihilfe zu

[8] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302832
[9] Anmerkung: De-minimis-Beihilfen im Wirtschaftssektor des gewerblichen Straßengüterverkehrs werden gleich denen des allgemeinen Wirtschaftssektor behandelt.

bezeichnen. [10] Die mit der Anwendung der De-minimis-Verordnung zusammenhängenden Informationen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.[11]

3.2 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, vgl. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Befreiung bestimmter Gruppen von Beihilfen in der Fassung der Änderungsverordnung (EU) 2023/1315 vom 27. Juni 2023, [12] hat die EU-Kommission zahlreiche Beihilfearten unter bestimmten Bedingungen von der Anmeldepflicht freigestellt. Die Voraussetzungen dafür, dass die einzelnen Beihilfearten (z.B. Umweltschutzbeihilfen, Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Kulturbeihilfen) für mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, sind in der Verordnung genannt. Eine Vollfinanzierung ist nur in wenigen Fällen möglich, die genannten Förderintensitäten und Beihilfehöchstsätze sind einzuhalten.

Von besonderer Bedeutung bei der Anwendung der AGVO sind die Anzeige- und Veröffentlichungspflichten. Dabei wird unterschieden zwischen Beihilferegelungen (z.B. Förderrichtlinien) und sog. Ad-hoc-Beihilfen, die nicht auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt werden. Bei allen Beihilferegelungen oder Ad-hoc-Beihilfen sind **eine Kurzbeschreibung der Maßnahme nach vorgegebenem Muster sowie der volle Wortlaut der Maßnahme innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Bewilligung bzw. Inkrafttreten einer Regelung an die Kommission zu senden**. Eine gesonderte Anzeige von Einzelbeihilfen, die auf der Grundlage einer angezeigten Beihilferegelung erlassen werden, ist nicht erforderlich. Die Anzeige erfolgt über das elektronische System SANI (State Aid Notification Interactive), zu dem das Beihilfenreferat in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe die Einrichtung eines Zugangs ermöglicht.

---

[10] Bescheinigt wird dies mit der sog. „De-minimis"-Bescheinigung, in der die Bewilligungsbehörde den Subventionswert genau angeben muss. So kann der Begünstigte nachvollziehen, wie viele „De-minimis"-Beihilfen er im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhalten hat und ob er den Grenzwert von 300.000 EUR schon erreicht hat. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Subventionen für dieselben förderbaren Aufwendungen eingehalten werden. Überschreitet der Begünstigte einen dieser Grenzwerte, handelt es sich um eine unzulässige Vergünstigung, die er zurückzahlen muss.

[11] Diese ist auf Anforderung der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt der Begünstigte dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung, und die Subvention zuzüglich Zinsen muss gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission zurückgefordert werden. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

[12] EU-Amtsblatt L 167/1 vom 30.6.2023, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1315.

Zudem **ist** über die Zuwendungen **jährlich im Rahmen des Beihilfenjahresberichtes zu berichten**, der für Berlin von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe zusammengestellt wird.

Über die Anzeigepflicht hinaus besteht bei Beihilferegelungen und Ad-hoc-Beihilfen, aber auch bei **Einzelbeihilfen über 500.000 Euro**, eine Pflicht zur **Veröffentlichung im Internet** (siehe dazu näher den folgenden Abschnitt).

Der Unterschied der Anzeigen nach der AGVO gegenüber den sonst erforderlichen Notifizierungen liegt darin, dass die Bewilligungsstelle in eigener Verantwortung zu prüfen und zu dokumentieren hat, dass die Voraussetzungen einer AGVO-Freistellung gegeben sind. Sie darf die Beihilfemaßnahme sofort durchführen, ohne vorher eine Entscheidung der Kommission abwarten zu müssen. Die Kommission behält sich die nachträgliche Kontrolle vor. Aufzeichnungen, aus denen u.a. hervorgeht, dass die Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind, ein Anreizeffekt gegeben ist und die beihilfefähigen Kosten geprüft wurden, sind 10 Jahre aufzubewahren Im Falle von Beihilferegelungen, z.B. Förderrichtlinien, läuft die Frist erst ab dem Zeitpunkt, an dem die letzte Einzelförderung auf Grundlage der Richtlinie gewährt wurde.

4. Transparenzpflicht der EU-Mitgliedsstaaten für Beihilfen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind auf der Grundlage mehrerer Beihilfevorschriften, u.a. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, verpflichtet, jede Beihilfe mit einem Wert **ab 500.000 Euro** auf der Beihilfentransparenzwebsite der Europäischen Kommission[13] zu veröffentlichen.

Im Bereich der AGVO gilt zudem eine Veröffentlichungspflicht für alle Beihilferegelungen (z.B. Förderrichtlinien).

Die Transparenzpflicht gilt für Beihilfen, die ab dem 1. Juli 2016 gewährt werden. Die Beihilfen müssen innerhalb von sechs Monaten ab Gewährung veröffentlicht werden. Nähere Informationen enthält das Rundschreiben 1/2016 SenWiTechForsch, das in der Rundschreibendatenbank Berlin[14] abgerufen werden kann.

[13] https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home

[14] http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/download.php/4323959

Die Einhaltung der Transparenzpflicht obliegt den Stellen der Berliner Verwaltung, die Beihilfen vergeben. Das für Beihilfenrecht zuständige Referat der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe berät und unterstützt bei der Veröffentlichung.

5. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Eine weitere wichtige Ausnahme von der beihilferechtlichen Notifizierungspflicht besteht im Bereich der sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Je nach Ausgestaltung sind diese nicht als Beihilfe anzusehen, brauchen nicht notifiziert zu werden oder sind genehmigungsfähig durch die Kommission.

Nähere Informationen sind im Rundschreiben WiTechForsch Nr. 1/2012 vom 20.07.2012 enthalten, das in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin verfügbar ist.[15]

Das aktuell geltende DAWI-Regelungspaket besteht aus folgenden von der Europäischen Kommission am 20. Dezember 2011 und 13. Dezember 2023 veröffentlichten Dokumenten:

1. **Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** – DAWI-Mitteilung[16], (2012/C8/02); erläutert Grundlegendes zur beihilferechtlichen Bewertung von DAWI-Kompensationen und gibt Anhaltspunkte, wann nach der sog. „Altmark"-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine Kompensation überhaupt nicht als staatliche Beihilfe anzusehen ist und sich die Frage ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsam Markt daher gar nicht stellt;

2. **Beschluss der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vom 20.12.2011** – DAWI-Freistellungsbeschluss[17] (2012/21/EU);
   erläutert für den Fall, dass die Kompensation als Beihilfe anzusehen ist, innerhalb welcher Schwellen und unter welchen Bedingungen eine solche Beihilfe von der Anmeldung bei der Kommission (Notifizierung) freigestellt ist;

[15] http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/download.php/4321771
[16] http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:008:0004:0014:DE:PDF
[17] http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:007:0003:0010:DE:PDF

3. **Rahmen der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vom 20.12.2011** – DAWI-Rahmen [18] (2012/C 8/03);
   erläutert für den Fall, dass eine Kompensation als Beihilfe anzusehen und nicht nach dem Freistellungsbeschluss von der Notifizierung freigestellt ist, welchen Prüfungsmaßstab die Kommission ihrer beihilferechtlichen Überprüfung der zu notifizierenden Maßnahme zugrunde legen wird;

4. **Verordnung über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen vom 13.12.2023** – DAWI De-minimis -VO [19] (Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13.12.2023); erweitert für DAWI-Kompensationen den sog. De-minimis-Schwellenwert auf
   750.000 EUR in drei Jahren, mit der Folge, dass DAWI-De-minimis-Beihilfen zwar bescheinigt werden müssen, im Übrigen aber nicht als Beihilfe anzusehen sind.

Die DAWI-Regelungen betreffen den beihilferechtlichen Sonderfall, dass eine staatliche Beihilfe gleich welcher Art als Ausgleich gewährt wird, um die defizitäre Erbringung von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ durch ein Unternehmen zu kompensieren, das mit der Erbringung dieser Dienstleistungen vom Staat betraut wurde.

Der Begriff der DAWI entstammt Art. 106 Abs. 2 AEUV. Unionsrechtlich wird nicht vorgegeben, was als DAWI anzusehen ist und was nicht. Vielmehr haben die Mitgliedstaaten, respektive die Verwaltungen, einen weiten Ermessensspielraum bei der Frage, ob eine Dienstleistung als DAWI anzusehen ist. „Die Befugnisse der Kommission beschränken sich hierbei darauf, zu kontrollieren, dass dem Mitgliedstaat bei der Festlegung der Dienstleistung als „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ kein offenkundiger Fehler unterlaufen ist, und zu prüfen, ob die Ausgleichleistungen staatliche Beihilfen umfassen“, vgl. Randziffer 46 der DAWI-Mitteilung.

DAWI werden nicht im eigenen gewerblichen Interesse des Unternehmens erbracht, sondern liegen im Interesse der Allgemeinheit und würden daher ohne die Betrauung von diesem nicht, oder jedenfalls nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Konditionen erbracht. Im Ergebnis muss es sich um eine Dienstleistung handeln, die in dieser Weise mangels Rentabilität oder wirtschaftlicher

[18] http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:008:0015:0022:DE:PDF
[19] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302832

Attraktivität nicht vom Markt erbracht werden kann. Als Beispiel führt die Kommission den Breitbandausbau an und differenziert zwischen Gebieten, in denen bereits wettbewerbsfähige Breitbanddienste mit angemessener Flächendeckung angeboten werden (marktmäßige Dienstleistung) und solchen, in denen Investoren nicht in der Lage sind, eine angemessene Breitbandversorgung anzubieten (DAWI).

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- Sie sind wichtig für ihre Nutzer/innen in deren täglichen Leben (es besteht ein allgemeines öffentliches Interesse).
- Sie stehen allen Nutzer/innen offen.
- Sie werden zu gleichen Bedingungen und zu festgelegter Qualität, Preisen und Regelmäßigkeit bereitgestellt (keine Diskriminierung).
- Es liegt ein Marktversagen vor (die Dienstleistung wird nicht bereits von anderen Marktteilnehmern in hinreichender Form angeboten).

Die DAWI-Regelungen zielen im Ergebnis darauf ab, sicherzustellen, dass die geleistete Kompensation nicht wettbewerbsverzerrend wirkt, also weder eine unabhängig von der DAWI-Erbringung festzustellende defizitäre Unternehmensführung kompensiert, noch die tatsächlich erbrachte DAWI überkompensiert wird.

5.1 DAWI-Freistellungsbeschluss

In der Praxis fallen DAWI häufig unter den DAWI-Freistellungsbeschluss. Er enthält die Voraussetzungen, unter denen staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI **von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit** sind.

Der Freistellungsbeschluss darf nur auf solche DAWI angewendet werden, für deren Erbringung Ausgleichsleistungen von bis zu **15 Mio. Euro/Jahr** je Maßnahme geleistet werden (jährlicher Durchschnitt während des Betrauungszeitraums). Diese Betragsgrenze gilt nicht für Krankenhäuser, den sozialen Wohnungsbau und Sozialdienstleistungen (Gesundheitsdienste, Langzeitpflege, Kinderbetreuung, Zugang zum Arbeitsmarkt, Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen). In diesen DAWI-Bereichen gilt der Beschluss ohne Betragsschwelle. Nicht

anwendbar ist der Freistellungsbeschluss auf den Landverkehr. Für den See- und Luftverkehr gelten spezielle Vorschriften für Ausgleichsleistungen.

Die Betrauungsdauer sollte auf **höchstens 10 Jahre** beschränkt werden. Im Sozialen Wohnungsbau und bei anderen Investitionen mit längeren Abschreibungszeiträumen gilt diese Höchstdauer nicht.

Der Mitgliedstaat muss das betreffende Unternehmen ausdrücklich mit der Erbringung einer bestimmten DAWI betraut haben. In einem **Betrauungsakt** sind die übertragenen Verpflichtungen klar festzulegen. Der **Betrauungsakt muss mindestens folgende Punkte** enthalten:

- Gegenstand und Dauer der Verpflichtung zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen,
- das Unternehmen und ggf. das betreffende Gebiet,
- die Art etwaiger dem Unternehmen durch die betreffende Behörde gewährter ausschließlicher und besonderer Rechte,
- Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung einer etwaigen Überkompensation und
- Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Ein Betrauungsakt bedarf zu Nachweiszwecken in jedem Fall der schriftlichen oder elektronischer Form.[20]. Denkbar sind sowohl Zuwendungsbescheide als auch Verträge oder Gesetze, sofern die genannten Bedingungen erfüllt sind.

Die Ausgleichsleistung darf nur die Nettokosten abdecken und einen angemessenen Gewinn des Erbringers berücksichtigen.

- Die Nettokosten ergeben sich aus den Kosten der DAWI-Erbringung abzüglich der Einnahmen, die mit der DAWI erzielt wurden. Übt das Unternehmen auch andere Tätigkeiten aus, dürfen nur die Kosten berücksichtigt werden, die durch die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehen. Bei Ausgleichszahlungen von mehr als 15 Mio. Euro an ein Unternehmen, das neben der DAWI noch andere Tätigkeiten ausübt, muss der Mitgliedstaat im Internet oder in

[20] Es ist § 3 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln einzuhalten.

sonstiger geeigneter Weise den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung und den jährlichen Beihilfebetrag veröffentlichen, vgl. Art. 7 des Beschlusses mit der Überschrift „Transparenz".

- Dazu, welcher Gewinn als „angemessen" anzusehen ist, enthält der Freistellungsbeschluss umfangreiche Ausführungen (Randziffern 18 bis 22, Art. 5 des Beschlusses), auf die an dieser Stelle verwiesen sei.

Unterlagen zu den Betrauungen sind während des Betrauungszeitraums und mindestens **10 Jahre** ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

Die Mitgliedstaaten müssen alle zwei Jahre über die Umsetzung des Beschlusses berichten. Dieser Berichtspflicht wird im Land Berlin durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat II F, nachgekommen. **Dem Freistellungbeschluss unterfallende Ausgleichsleistungen sind daher den Verfassern mitzuteilen**.

5.2 DAWI-De-minimis-Verordnung

Bei der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13.12.2023 (In Kraft seit dem 01.01.2024)"; über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI-de-minimis-Verordnung [21]), handelt es sich um spezielle De-minimis-Vorschriften für die DAWI Erbringung. Die Kommission geht mit der DAWI-De-minimis-VO davon aus, dass Beihilfen für DAWI bis zur Höhe von 750.000 Euro in drei Jahren den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und den Wettbewerb nicht verfälschen. Die DAWI-De-minimis-VO ist für alle DAWI-Bereiche anwendbar, ausgenommen sind die in Art. 1 Abs. 1 der VO genannten Beihilfen.

Der DAWI-De-minimis-VO unterfallende Ausgleichsleistungen werden gar nicht als Beihilfen im Sinne des AEUV aufgefasst und bedürfen daher weder eine Freistellung noch einer Genehmigung durch die Kommission. Auf den DAWI-De-minimis Schwellenwert sind dabei andere De-minimis-Beihilfen anzurechnen. Das bedeutet, dass der Rahmen der DAWI-De-minimis-VO je Unternehmen nur in der Höhe zur Verfügung steht, in der er nicht bereits durch die Gewährung anderer (nicht-DAWI-) De-minimis-Beihilfen in Anspruch genommen wurde.

[21] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302832.

Das Unternehmen muss in schriftlicher oder elektronischer Form[22] mit der Erbringung der DAWI **betraut werden**. Der Betrauungsakt muss allerdings nicht den weiteren Vorgaben genügen, die im Freistellungsbeschluss an einen Betrauungsakt gestellt werden.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten überschritten werden. DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen auch nicht mit anderen DAWI-Beihilfen oder DAWI-Ausgleichsleistungen, die nach dem Altmarkt-Urteil keine Beihilfen darstellen, kumuliert werden.

Die DAWI-De-minimis-Verordnung gilt nur für transparente Beihilfen, d.h. der Wert der Beihilfe, das **Bruttosubventionsäquivalent**, muss sich im Voraus berechnen lassen. Die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalentes ist in allen Fällen notwendig, in denen kein Barzuschuss gewährt wird (z.B. Darlehen).

Vor der Gewährung der Beihilfe muss das Unternehmen eine **De-minimis-Erklärung** abgegeben. Darin gibt er Auskunft über im laufenden und den letzten zwei Jahren erhaltene De-minimis-Beihilfen. Der Zuwendungsgeber stellt eine **De-minimis-Bescheinigung** aus, in der der Beihilfebetrag mitgeteilt wird und darauf hingewiesen wird, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Unterlagen zur Gewährung von DAWI-De-minimis-Beihilfen sind für 10 Jahre ab Gewährung aufzubewahren. Seit dem 01.01.2026 muss die Beihilfe gewährende Stelle die Beihilfe innerhalb von 20 Arbeitstagen in einem zentralen EU-Register (Deutschland eAIR) erfassen.

6. Spezielle Hinweise für die verschiedenen Bereiche der Förderung

6.1. Zuwendungen für soziale, karitative und staatsbürgerliche Zwecke und für die Jugendförderung

Eine Maßnahme, mit der ein sozialer, ein karitativer oder ein staatsbürgerlicher Zweck verfolgt wird und die Jugendlichen zu Gute kommen soll, kann eine Beihilfe darstellen. Ausschlaggebend sind nicht die Ziele der Zuwendung, sondern deren Wirkung. In Einzelfällen wird es möglich sein, die Einstufung als

[22] Es ist § 3 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln einzuhalten.

Beihilfe auszuschließen, weil der Zuwendungsempfänger nicht wirtschaftlich tätig ist oder weil seine Tätigkeit lokal begrenzt ist. In beiden Fällen läge keine Beihilfe vor.

6.1.1. De-minimis-Beihilfen

Kleinere Zuwendungen (De-minimis-Beihilfen) bis zu einer Höhe von 300.000 Euro pro Unternehmen in drei Jahren werden von der Kommission nicht als Beihilfen angesehen, weil ihr Einfluss auf den Binnenmarkt gering ist (siehe S. 7).

6.1.2. Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI)

Sofern festgestellt wurde, dass es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, kommt es gerade im sozialen Bereich in Betracht zu prüfen, ob es sich um den Ausgleich für eine Dienstleistung im allgemeinen, wirtschaftlichen Interesse handelt (siehe S. 10). Insbesondere im sozialen Bereich sind viele Leistungen unwirtschaftlich, so dass ein Ausgleich aus staatlichen Mitteln notwendig sein kann. Ergibt die Prüfung, dass es sich um eine DAWI handelt, kommt ein Betrauungsakt in Form eines Zuwendungsbescheides unter Berücksichtigung der oben näher dargestellten Vorgaben in Betracht. Zuwendungen bis zu einer Höhe von 750.000 Euro pro Unternehmen in drei Jahren können auch als DAWI-De-minimis-Beihilfe vergeben werden (siehe S. 15).

6.2 Zuwendung zur Förderung des Umweltschutzes

Bei Zuwendungen zur Förderung des Umweltschutzes ist ebenfalls zu prüfen, ob es sich um Beihilfen handelt. Bei einzelnen Projekten könnte dies zu verneinen sein, wenn die Zuwendung nicht an ein Unternehmen geht oder wenn das Projekt ausschließlich lokal wirkt und damit eine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels ausgeschlossen werden kann. Handelt es sich bei der geplanten Zuwendung um eine Beihilfe, muss geprüft werden, ob diese freigestellt werden kann.

6.2.1. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Nach der AGVO sind Umweltschutzbeihilfen unter dort genannten Bedingungen nicht anmelde-, sondern nur anzeigepflichtig. Allerdings sind die Bedingungen der Förderfähigkeit und die Förderhöchstsätze sowie die Schwellenwerte einzuhalten.
Folgende Maßnahmen sind in der AGVO genannt:

- Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die geltenden Gemeinschaftsnormen der EU für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern (Art. 36 AGVO)
- Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen (Art. 37 AGVO)
- Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (Art. 38 AGVO)
- Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte (Art. 39 AGVO)
- Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (Art. 40 AGVO)
- Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien (Art. 41 AGVO)
- Betriebsbeihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien (Art. 42 AGVO)
- Betriebsbeihilfen zur Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien in kleinen Anlagen (Art. 43 AGVO)
- Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen nach der Richtlinie 2003/96/EG (Art. 44 AGVO)
- Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte (Art. 45 AGVO)
- Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte (Art. 46 AGVO)
- Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall (Art. 47 AGVO)
- Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen (Art. 48 AGVO)
- Beihilfen für Umweltstudien (Art. 49 AGVO)

6.2.2. De-minimis-Beihilfe

Sind die in der AGVO festgelegten Bedingungen nicht ausreichend, kann eine Zuwendung im Umweltbereich auch als De-minimis-Beihilfe vergeben werden, sofern die die Bewilligungssumme bei bis zu 300.000 Euro liegt und das Unternehmen auch in den letzten drei Jahren keine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Es besteht keine Anzeigepflicht. Die Bewilligungsstelle ergänzt den Zuwendungsbescheid um eine De-minimis-Bescheinigung (siehe S. 7).

6.2.3. Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI)

Einige der Projekte zur Förderung des Umweltschutzes könnten auch unter DAWI fallen. Dies ist dann der Fall, wenn die Erbringung der Dienstleistung unwirtschaftlich ist und sich keine privaten Unternehmen finden, die diese erbringen möchten, andererseits ein allgemeines Interesse daran besteht, dass die Leistung erbracht wird. In diesem Fall kommt ein Betrauungsakt in Form eines Zuwendungsbescheides in Betracht, der besonderen Anforderungen genügen muss (vgl. Seite 15). Zuwendungen bis zu einer Höhe von 750.000 Euro pro Unternehmen in drei Jahren können auch als DAWI-De-minimis-Beihilfe vergeben werden (siehe S. 14).

6.3 Zuwendungen für kulturelle Zwecke

In der Mitteilung zum Beihilfenbegriff der EU-Kommission, Rn. 33 ff., 197[23], sind Voraussetzungen genannt, unter denen die Finanzierung von kulturellen Aktivitäten nicht als Beihilfe angesehen wird.

Tätigkeiten im Bereich der Kultur können nicht-wirtschaftlich sein, wenn sie auf nichtkommerzielle Art und Weise durchgeführt werden. Die öffentliche Finanzierung solcher Aktivitäten stellt keine Beihilfe dar. Werden die kulturellen Angebote **kostenlos** zur Verfügung gestellt und erfüllen sie **rein soziale und kulturelle Zwecke, die nichtwirtschaftlich** sind, handelt es sich bei deren öffentlichen Finanzierung nicht um Beihilfen. Auch wenn von den Nutzer/innen oder Besucher/innen einer Einrichtung, die der breiten Öffentlichkeit offensteht, ein finanzieller Beitrag, z.B. Eintrittsgelder, erhoben wird und die **finanziellen Beiträge nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten (max. 50%) decken**, wird die Aktivität als nicht-wirtschaftlich angesehen. Eine Finanzierung einer solchen Einrichtung wäre dann ebenfalls nicht als Beihilfe anzusehen.

Die Kommission führt auch aus, dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt sei, wenn kulturelle Veranstaltungen und kulturelle Einrichtungen, die wirtschaftlich tätig sind, finanziell unterstützt werden, die **kaum Nutzer oder Besucher anziehen, da diese stattdessen ähnliche Angebote in anderen Mitgliedstaaten nutzen**.

Nur Zuwendungen für **große und renommierte** Kultureinrichtungen und -veranstaltungen, für die intensiv **außerhalb ihres regionalen Einzugsgebiets in dem betreffenden Mitgliedstaat geworben wird**, sind nach Ansicht der Kommission geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinflussen.

[23] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719(05).

Die Kommission geht darüber hinaus bei kulturellen Angeboten, die objektiv nicht durch andere Angebote ersetzt werden können, z.B. das Führen von öffentlichen Archiven mit einzigartigen Dokumenten, davon aus, dass sie nicht-wirtschaftlich sind.

6.3.1. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Bei Förderungen kultureller Aktivitäten, die als Beihilfe einzustufen sind, ist zu prüfen, ob sie nach der AGVO freigestellt werden können.

Nach Art. 53 AGVO können - unter den weiteren dort genannten Bedingungen - sowohl Investitionsbeihilfen als auch Betriebsbeihilfen freigestellt werden. Die Förderung ist zulässig bis zu einem Schwellenwert von 150 Mio. Euro pro Projekt für Investitionsbeihilfen und von 75 Mio. Euro pro Unternehmen und Jahr für Betriebsbeihilfen (Art. 4 Abs. 1 Buchst. z AGVO). Eine Förderung audiovisueller Werke ist (im Rahmen von Beihilferegelungen, also Förderrichtlinien etc.) nach näherer Maßgabe des Artikels 54 AGVO möglich. Hier gilt eine Obergrenze von 50 Mio.
Euro pro Regelung und Jahr.

6.3.2. De-minimis-Beihilfen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, geringfügige Beihilfen (bis 300.000 Euro in 3 Jahren) als De-minimis-Beihilfen freizustellen (siehe oben).

6.4 Zuwendungen für sportliche Zwecke

Im Bereich der Beihilfen für sportliche Zwecke ist zwischen (örtlichen) Amateursportvereinen und Profivereinen zu unterscheiden.

Amateursportvereine werden meist durch kommunale Stellen gefördert, da der Sport bei der Förderung von Integration und Gesundheit eine wichtige Rolle spielt. Örtliche Amateursportvereine sind im Allgemeinen nicht als Unternehmen anzusehen, da sie keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben. Damit handelt es sich bei diesen Zuwendungen nicht um Beihilfen gemäß Art. 107 AEUV.

Profivereine sind wirtschaftlich tätig, die Wettbewerbsregeln sind daher anzuwenden. Sie sind auf dem europäischen und internationalen Markt tätig, in dem sie z.B. für Spieler Ablösesummen erhalten oder zahlen, Fernsehübertragungsrecht vermarkten, Fanartikel und Eintrittskarten verkaufen.[24]

Beihilfen für Sportinfrastruktur und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen können nach der Art. 55 AGVO freigestellt werden. Die Schwellenwerte, bis zu denen eine Förderung möglich ist, liegen für Investitionsbeihilfen bei 30 Mio. Euro Beihilfewert oder Gesamtkosten von 100 Mio. Euro pro Vorhaben und für Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen bei 2 Mio. Euro pro Infrastruktur und Jahr (Art. 4 Abs. 1 lit. cc AGVO). Eine Bedingung ist, dass die Sportinfrastruktur mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offensteht.

Auch hier besteht im Übrigen die Möglichkeit einer De-minimis-Förderung (siehe oben S. 7).

7. Kontakt

- Kora Koch, II F 34, Tel.: 9013-7443, kora.koch@senweb.berlin.de
- N. N., II F 32, Tel.: 9013-8160, E-Mail-Adresse

[24] Presseerklärung der Kommission IP/03/1529 Slava calico, http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/03/1529&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en